Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer

Vom 4. Dezember 2017 (Stand 1. Januar 2026)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 30 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (SR 916.40), Art. 16 ff. der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401), § 18 ff. der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 21. November 1989 (BGS 925.11) sowie § 168 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1) sowie § 69 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1),

beschliesst:

1 Kennzeichnung

§ 1 Kennzeichnung

[1] Für die Kennzeichnung und Registrierung der Hunde gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

2 Hundesteuer

§ 2 Grundsatz und Sonderfälle

[1] Für jeden in der Gemeinde Cham gehaltenen Hund im Alter von mehr als drei Monaten hat die Hundehalterin oder der Hundehalter eine jährliche Steuer von CHF 100.00 zu entrichten. Der Gemeinderat kann die Steuer periodisch an die Teuerung anpassen.

[2] Die Hundesteuer reduziert sich in folgenden Fällen auf die Hälfte:

a) für Hunde von Landwirten
b) für Hunde, die nach dem 30. Juni angeschafft werden
c) für Hunde, die nach dem 30. Juni drei Monate alt werden
d) bei Wegzug vor dem 1. Juli

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[3] Geht ein Hund im Laufe des Jahres ein, so ist für einen Ersatzhund bis Ablauf des Abgabejahres keine Steuer zu bezahlen. Geht ein Hund vor dem 1. Juli ein und wird kein Ersatzhund angeschafft, wird die Hälfte der Steuer zurückerstattet.

[4] Von der Hundesteuer sind befreit:

a) Diensthunde, die von Polizeiorganen dienstlich verwendet werden

b) * Militärhunde, sofern ein Verbal und eine Marke für Militärhunde vorliegen, ausgebildete Schutz-, Sanitäts-, Lawinen-, Such- und Fährtenhunde, wenn ein Leistungsheft der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft (SKG), des Schweiz. Alpenclubs (SAC) oder des Schweiz. Vereins für Such- und Rettungshunde (REDOG) sowie ein Ausweis über Einsatzverpflichtungen, die im öffentlichen Interesse stehen, vorliegt

c) Blindenhunde, wenn der Nachweis vorliegt, dass die Person, die den Hund hält, blind oder schwer sehbehindert ist

d) * Therapie-, Assistenz- und Sozialhunde, sofern ein Nachweis von einer anerkannten Ausbildungsstätte zur abgeschlossenen Ausbildung vorliegt, welche nachweislich die Mindestkriterien der International Society for Animal Assisted Therapy (ISAAT-Kriterien) oder der European Society of Animal Assisted Therapy (ESAAT-Kriterien) oder Assistance Dogs International (ADI-Kriterien) erfüllen und wenn ein Kontroll/Leistungsheft mit mindestens einem nachgewiesenen Einsatz welcher maximal zwölf Monate zurückliegt vorgewiesen werden kann.

[5] Wer einen Betrieb für Hundehandel oder gewerbsmässige Hundezucht führt, hat eine Pauschalsteuer zu entrichten. Sie entspricht in der Regel der Hälfte der auf den durchschnittlichen Bestand von abgabepflichtigen Tieren entfallenden vollen Steuer.

3 Hundehaltung

§ 3 Allgemeines

[1] Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet:

a) ihren Hund art- und tiergerecht zu halten und zu versorgen

b) ihren Hund so zu halten, dass weder Menschen noch Tiere gefährdet oder belästigt werden

c) ihren Hund unter Kontrolle zu halten

d) sicherzustellen, dass Dritte, denen der Hund anvertraut wird, in der Lage sind, den Hundehalterpflichten nachzukommen

[2] Hunde, ausser Diensthunde und Jagdhunde im Einsatz, dürfen vom 16. März bis zum 31. Oktober nicht in landwirtschaftlichen Kulturen laufengelassen werden. Liegt die Erlaubnis der oder des Eigentumsberechtigten vor, entfällt das Betretungsverbot.

[3] Im Übrigen wird auf die eidgenössische und kantonale Tierschutzgesetzgebung verwiesen.

§ 4 Leinenpflicht

[1] Hunde müssen wie folgt an der Leine geführt werden:

a) In gemeindlichen Gebäuden und auf öffentlichen Anlagen

b) In Naturschutzgebieten

[2] Hunde, ausser Diensthunde im Einsatz, sind vom 1. April bis 31. Juli im Wald und am Waldrand anzuleinen. Ausserhalb dieser Zeitspanne müssen Hunde in Sichtdistanz geführt und jederzeit abrufbar sein, sodass weder Menschen noch Tiere belästigt oder gefährdet werden. Für Jagdhunde gelten während der Jagd die Einschränkungen der Jagdgesetzgebung. *****

[3] Die Gemeinde kann weitergehende Bestimmungen mit lokalem Bezug erlassen. Sie kann insbesondere Freilaufzonen oder Hundeverbotszonen bezeichnen.

§ 5 Hundekot-Behälter

[1] Die Gemeinde stellt an geeigneten Orten entlang von Strassen und Fusswegen Entsorgungsbehälter zur Verfügung. Sie sorgt für die Entleerung und den Unterhalt.

[2] Die Gemeinde kann zu Lasten von Bauherrschaften Auflagen erlassen.

§ 6 Beseitigung von Hundekot

[1] Die Hundeführerin bzw. der Hundeführer ist verpflichtet, Hundekot, den ihr bzw. sein Tier auf Strassen, Plätzen, Gehwegen, Trottoirs, in öffentlichen Anlagen etc. oder in landwirtschaftlichen Kulturen hinterlässt, sofort selber zu beseitigen. Der Hundekot ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

4 Hundehaltung

§ 7 Straf- und Vollzugsbestimmungen

[1] Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden, sofern nicht eine andere Strafbestimmung zur Anwendung gelangt, gemäss § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013 (BGS 312.1) bestraft.

§ 8 Rechtsmittel

[1] Gegen die Veranlagungsverfügung der Hundesteuer kann die steuerpflichtige Person beim Gemeinderat innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Regeln des kantonalen Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1) gelten analog.

[2] Gegen die übrigen Verfügungen kann bei der zuständigen Verwaltungsbehörde innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
04.12.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	-
16.06.2025	01.01.2026	§ 2 Abs. 4, b)	geändert	2025-07
16.06.2025	01.01.2026	§ 2 Abs. 4, d)	eingefügt	2025-07
16.06.2025	01.01.2026	§ 4 Abs. 2	geändert	2025-07

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	04.12.2017	01.01.2018	Erstfassung	-
§ 2 Abs. 4, b)	16.06.2025	01.01.2026	geändert	2025-07
§ 2 Abs. 4, d)	16.06.2025	01.01.2026	eingefügt	2025-07
§ 4 Abs. 2	16.06.2025	01.01.2026	geändert	2025-07